



118/24

Beschlussvorlage
öffentlich

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Realsteuern für die Stadt Zossen

Organisationseinheit:

Kämmerei

Beratungsfolge

Geplante
Sitzungstermine

Ö / N

Ausschuss für Finanzen, Soziales und Bildung der Stadt
Zossen (Vorberatung)

05.11.2024

Ö

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen
(Entscheidung)

13.11.2024

Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Satzung der Realsteuern.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

besteht nicht besteht für:

Begründung

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 wurde festgestellt, dass die bisherige Erhebung der Grundsteuer nicht mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar ist. Diese Entscheidung führte zur Neuregelung der Grundsteuer, die ab dem 01. Januar 2025 in Kraft tritt. Die bisherigen Grundsteuerbescheide verlieren automatisch zum 01. Januar 2025 ihre Gültigkeit, wodurch alle Steuerpflichtigen neue Bescheide erhalten müssen. Bisher wurde der Hebesatz der Grundsteuer im Rahmen der Haushaltsberatung durch die Haushaltssatzung festgesetzt. Aufgrund der üblichen zeitlichen Verzögerung bei der Verabschiedung des Haushalts und des anstehenden Fälligkeitsdatums der Grundsteuer am 15. Februar 2025 sowie der zeitaufwändigen Erstellung und Versendung von etwa 8.700 Bescheiden ist es erforderlich, bereits jetzt eine separate Hebesatzsatzung zu verabschieden. Durch die Festlegung eines separaten Hebesatzes wird es auch zukünftig unabhängig von der Haushaltsentscheidung möglich sein, den Hebesatz zu ändern. Ohne eine festgelegte Hebesatzsatzung ist es für das Jahr 2025 nicht möglich, rechtsgültige Grundsteuerbescheide zu erlassen. Die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer A verbleiben unverändert auf dem Niveau des Vorjahres und erfahren keine Anpassungen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	61101. 40110000 Grundsteuer A 61101. 40120000 Grundsteuer B 61101. 40130000 Gewerbesteuer

Anlage/n

1	Realsteuerhebesatzung ab 01.01.2025
---	-------------------------------------

Satzung über die Erhebung von Realsteuern für die Stadt Zossen

Aufgrund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024.

Hinweis: Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 81) treten § 28 Absatz 2 Nummer 7, 15 und 16, §§ 62 bis 90, § 91 Absatz 6, § 93 Absatz 1 und 4, § 95 Absatz 4, §§ 101 bis 107, §§ 129, 130 und 139 sowie § 142 Absatz 8 und 9 am 1. Januar 2025 in Kraft.

In Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024

(GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in Ihrer Sitzung am 13.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Zossen erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

§ 2

(1) Für die Grundsteuer werden die Hebesätze festgesetzt:

- | | |
|------------------------------|------|
| a) für die Grundsteuer A auf | 450% |
| b) für die Grundsteuer B auf | 290% |

(2) Für die Gewerbesteuer wird der Hebesatz festgesetzt auf 270%

§ 3

Die Satzung über die Erhebung von Realsteuern für die Stadt Zossen tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Zossen, den 13.11.2024

Wiebke Şahin-Connolly
Bürgermeisterin